



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 49 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 13. Januar 2005

Nachtrag Nr. 49 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 13. Januar 2005

- I. zu den bereits veröffentlichten
- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 23. Februar 2004,
 - Nachtrag gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz Nr. 3 vom 08. Juni 2004 sowie
 - den hierzu ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

betreffend die Emission von **Bonuszertifikaten**.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 13. Januar 2005 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte bekannt:

(A) Unter der Überschrift „**Anhang 1 Bedingungen der Zertifikate auf Index**“ wird folgender Satz eingefügt:

Soweit im Besonderen nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Varianten 1 – 2 der Bonuszertifikate.

(B) Der § 4 Abs. 1 und 2 des **Anhanges 1 „Bedingungen der Zertifikate auf Index“** wird geändert und lautet wie folgt:

§ 4 Tilgung, Rückzahlungsbetrag

(1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht

Gilt für Variante 1:

- (a) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index (§ 7) während der Laufzeit Zertifikate niedriger als oder gleich $XX\%$ des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs des Index am Bewertungstag, wobei 1 Punkt EUR X entspricht, dividiert durch XX , oder
- (b) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate immer höher als $XX\%$ des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs des Index am Bewertungstag, wobei 1 Punkt EUR X entspricht, dividiert durch XX , zumindest aber $XX\%$ des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX und maximal $XX\%$ des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX .

Gilt für Variante 2:

- (a) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index (§ 7) während der Laufzeit Zertifikate niedriger als oder gleich XX Indexpunkte war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs des Index am Bewertungstag, wobei 1 Punkt EUR X entspricht, dividiert durch XX , oder

(b) für den Fall, dass der niedrigste Kurs des Index während der Laufzeit der Zertifikate immer höher als XX Indexpunkte war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs des Index am Bewertungstag, wobei 1 Punkt EUR X entspricht, dividiert durch XX, zumindest aber XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX und maximal XX % des Schlusskurses des Index am Berechnungstichtag dividiert durch XX.

(2) Der „Schlusskurs“ ist der von der maßgeblichen Börse („Sponsor“; siehe Spalte „maßgeblich. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ~~in Euro~~ ausgedrückte zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index am jeweils maßgeblichen Stichtag. Bei Fremdwährungswerten erfolgt die Umrechnung des jeweiligen Schlusskurses von der jeweiligen Fremdwährung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservices angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

(C) Unter der Überschrift „Anhang 2 Bedingungen der Zertifikate auf Aktie“ wird folgender Satz eingefügt:

Soweit im Besonderen nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Varianten 1 – 2 der Bonuszertifikate.

(D) Der § 4 Abs. 1 und 2 des Anhanges 2 „Bedingungen der Zertifikate auf Aktie“ wird geändert und lautet wie folgt:

§ 4 Tilgung, Rückzahlungsbetrag

(1) Der Rückzahlungsbetrag entspricht

Gilt für Variante 1:

(a) für den Fall, dass der niedrigste Kurs der jeweiligen Aktie (§ 7) während der Laufzeit Zertifikate niedriger als oder gleich XX % (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses der jeweiligen Aktie am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag, dividiert durch XX, maximal jedoch XX % (siehe Spalte „Cap“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses der Aktie am Berechnungstichtag dividiert durch XX, oder

(b) für den Fall, dass der niedrigste Kurs der Aktie während der Laufzeit der Zertifikate immer höher als XX % (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses der Aktie am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag, dividiert durch XX, zumindest aber XX % (siehe Spalte „Bonusschwelle“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses der Aktie am Berechnungstichtag dividiert durch XX und maximal XX % (siehe Spalte „Cap“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses der Aktie am Berechnungstichtag dividiert durch XX.

Gilt für Variante 2:

- (a) für den Fall, dass der niedrigste Kurs der jeweiligen Aktie (§ 7) während der Laufzeit Zertifikate niedriger als oder gleich XX (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) des Schlusskurses der jeweiligen Aktie am Berechnungstichtag war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag, dividiert durch XX, maximal jedoch XX (siehe Spalte „Cap“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), dividiert durch XX, oder
- (b) für den Fall, dass der niedrigste Kurs der Aktie während der Laufzeit der Zertifikate immer höher als XX (siehe Spalte „Barriere“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) war, dem in Euro ("EUR") ausgedrückten – bzw. bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten – Schlusskurs der Aktie am Bewertungstag, dividiert durch XX, zumindest aber XX (siehe Spalte „Bonusschwelle“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), dividiert durch XX und maximal XX (siehe Spalte „Cap“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts), dividiert durch XX.
- (2) Der „**Schlusskurs**“ ist der von der maßgeblichen Börse (siehe Spalte „maßgebli. Börse“ in der Übersicht am Beginn des Prospekts) ausgedrückte zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs der jeweiligen Aktie am jeweils maßgeblichen Stichtag. Bei Fremdwährungswerten erfolgt die **Umrechnung** des jeweiligen Schlusskurses von der jeweiligen Fremdwährung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Abrechnungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservices angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

II. zu den bereits veröffentlichten

- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 20. Januar 2003,
- den hierzu ergänzenden Nachträgen gemäß § 10 Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 bis Nr. 19 sowie
- den hierzu ergänzenden Nachträgen gemäß § 11 Verkaufsprospektgesetz

betreffend die Emission von **Call/Put Optionsscheinen**

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 13. Januar 2005 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte bekannt:

(A) Im § 1 des Anhanges 1 „Optionsscheinbedingungen“ wird folgender Abs. 3 eingefügt:

§ 1 Optionsrecht

3. Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die **Umrechnung** des Eurobetrages gemäß Abs. 2 von der Fremdwährung („FW“) in Euro **am Ausübungstag** auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Ausübungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservices angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer

der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

(B) Die Abs. 3 und 4 des § 1 des Anhanges 1 „Optionsscheinbedingungen“ werden zu Abs. 4 und 5; der Abs. 5 wird ergänzt und lautet:

5. Die Begebung der Optionsscheine erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Optionsscheine wird von der Emittentin laufend festgesetzt. **Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die Umrechnung des Ausgabepreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.**

(C) Im § 1 des Anhanges 2 „Indexoptionsscheinbedingungen“ wird folgender Abs. 3 eingefügt:

§ 1 Optionsrecht

3. Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die **Umrechnung** des Eurobetrages gemäß Abs. 2 von der Fremdwährung („FW“) in Euro **am Ausübungstag** auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am Ausübungstag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmeservices angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

(D) Die Abs. 3 und 4 des § 1 des Anhanges 2 „Indexoptionsscheinbedingungen“ werden zu Abs. 4 und 5; der Abs. 5 wird ergänzt und lautet:

5. Die Begebung der Optionsscheine erfolgt in Form einer Daueremission. Der Ausgabepreis der Optionsscheine wird von der Emittentin laufend festgesetzt. **Bei Fremdwährungs-Werten erfolgt die Umrechnung des Ausgabepreises von der Fremdwährung („FW“) in Euro auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Mittelkurses.**

III. zu den bereits veröffentlichten unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekten:

- vom 24. Mai 2002 betreffend die Emission von Open End Indexzertifikate
- vom 08. Oktober 2002 betreffend die Emission von Turbozertifikaten
- vom 29. November 2002 betreffend die Emission von Open End Turbozertifikaten
- vom 20. Januar 2003 betreffend die Emission von Optionsscheinen
- vom 19. März 2003 betreffend die Emission von Discount-Zertifikaten
- vom 28. August 2003 betreffend die Emission von Garantiezertifikaten
- vom 04. September 2003 betreffend die Emission von Cash-or-Share-Anleihen
- vom 05. Dezember 2003 betreffend die Emission von Zertifikaten
- vom 21. Januar 2004 betreffend die Emission von Optionsscheinen Rohstoff(e)
- vom 21. Januar 2004 betreffend die Emission von Open End Turbozertifikaten Rohstoff(e)
- vom 23. Februar 2004 betreffend die Emission von Bonus-Zertifikaten

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 13. Januar 2005 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte bekannt:

Der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2002 wird durch den Geschäftsbericht für das Jahr 2003 ersetzt.

Wien, am 13. Januar 2005



Raiffeisen Centrobank AG
Mag. A. Michael Spiss
Mitglied des Vorstandes

Wilhelm Celeda
Direktor